

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

20. Dezember 2017

Nummer 59

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen	2063
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2064
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2065
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
“	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2065
Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	2065
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2066
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016	2067

Abfallsatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs Kooperation	2069
---	------

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes der Bundesstadt Bonn erscheint am Mittwoch, 27. Dezember 2017.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, 20. Dezember 2017, 12 Uhr.

Die Ausgabe am Mittwoch, 3. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Mittwoch, 10. Januar 2018.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, 3. Januar 2018, 12 Uhr

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **30. Januar 2018** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschlichten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 26. Januar 2018, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Bonn, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Clemens-Krämer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 07.12.2017	Az.: 33-422-20/17
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Szymon Mieczyslaw Braczek, Rochusstr. 35, 53123 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 07.12.2017	Az.: 33-422-20/17
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Robert Andreas Kurth, Am Dickobskreuz 9, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 06.12.2017	Az.: 33-422-20/17
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Rebar Hourou, Ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Kostenfestsetzungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 11.12.2017	Az.: 11.12.2017
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Mbunga-Kevin Basala, Kolpingstr. 24, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 08.11.2017	Az.: 33-64/sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift WELLIGNON A NDIOMO, Danielle Frida, Endericher Allee 17, Zimmer 5425, 53115 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schumann

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3601.5385 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 09.11.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 205/5287/2292 MB) vom 09.11.2017 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Andrey Slavov, früher wohnhaft Bornheimer Str.17, 53111 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.12.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung eines Fluchtlinienplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 Folgendes beschlossen:

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes B 284 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für einen Bereich zwischen Thomas-Mann-Straße, Cassiusgraben, Maximilianstraße und der Straße Am Hauptbahnhof ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und der Plan ist zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Planes und der dazugehörigen Begründung einschließlich der zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes bereits vorliegenden Gutachten erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **2. Januar 2018** bis einschließlich **2. Februar 2018** (Montag und Donnerstag von 8.00-18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00-13.00 Uhr)

Hinweise:

Zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Ergebnisse des Klimagutachtens der Stadt Bonn (Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Essen, April 1990)
- Simulation der Auswirkungen von Baumaßnahmen im Bereich des sog. Nordfeldes in Bonn (GefaG, ohne Datierung)

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Fluchtlinienplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 15.12.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.11.2017	PK-Nr. 7777.2710.4753
Betroffene/r Mnatsakanyan, Razmik, Europaring 43, 53 123 Bonn	
Datum 09.08.2017	PK-Nr. 7777.3098.4211
Betroffene/r Dos Santos Silva, Pedro Ricardo, Liebigstr. 163, 50 823 Köln	
Datum 05.12.2017	PK-Nr. 7777.2960.7949
Betroffene/r Rohesch-Heinze, Ursula, Hennefer Str. 4, 53 757 St. Augustin	
Datum 05.12.2017	PK-Nr. 7777.4112.5193
Betroffene/r Opoku, Charles, Severinsweg 8 c, 53 179 Bonn	
Datum 22.11.2017	PK-Nr. 7777.4093.3687
Betroffene/r Luitjens, Sievertje Siegelinde, Trierer Str. 102, 53 115 Bonn	
Datum 07.12.2017	PK-Nr. 7777.4097.0582
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 20.11.2017	PK-Nr. 7779.3321.3585
Betroffene/r Horvat, Kreso, Fahrenheitstr. 58, 53 125 Bonn	
Datum 06.12.2017	PK-Nr. 33-21/2-17-H-80653
Betroffene/r Turina Cordoba, Alvar, Wormser Str. 45, 50 677 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Dezember 2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	12.375,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	35.400.861,97		37.188.261,28
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	12.776.463,95		11.292.187,51
		48.189.700,92	48.498.448,79
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		43.990.970,72	73.188.794,74
Summe der AKTIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	73.188.794,74		96.135.764,57
1.5 Jahresüberschuss	29.197.824,02		22.946.969,83
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-43.990.970,72		-73.188.794,74
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	69.188.871,39		96.620.352,13
		69.188.871,39	96.620.352,13
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.089.327,94		30.164.419,09
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		522.991.800,25	525.066.891,40
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Bonn, den 6. Juni 2017

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.



Abfallsatzung

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-

Kooperation“

- REK -

Satzung
über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-

Vorbemerkung	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Abfälle.....	5
§ 4 Andienungspflicht an den Zweckverband	5
§ 5 Abfallentsorgungsanlagen.....	5
§ 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen	6
§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang.....	6
§ 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	6
§ 9 Anfall der Abfälle.....	6
§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	7
§ 11 Umlagen	7
§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten	7
§ 13 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 10. Mai 2010 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes REK umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreis Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreis, des Rhein-Sieg-Kreis sowie des Landkreis Neuwied.

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von der kreisfreien Stadt, den Kreisen bzw. Landkreisen sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.

Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg- Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen, soweit sie nicht befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Zweckverband REK übernimmt somit gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Das Recht für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c) der Verbandssatzung, Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis und Landkreis Ahrweiler. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallge-

setzes NRW und RLP sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.

- (2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung sowie zur Beseitigung im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband REK übernimmt zudem anstelle des Verbandsmitgliedes Landkreis Neuwied und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 LKrWG soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonne) bereitzustellen sind. Das Recht für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Maßgeblich für diese Aufgaben ist daher die Abfallsatzung des Landkreises Neuwied.

- (3) Im Übrigen wird das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung dieser Satzung und den dazugehörigen Positivkatalog (§ 3) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

§ 3

Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden im Umfang der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog -nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt- aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Andienungspflicht an den Zweckverband

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, dem Verband die Abfälle im Sinne des § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung anzudienen. Einzelheiten sind in den §§ 5 bis 10 geregelt.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung folgender Abfallentsorgungsanlagen:

- a) Entsorgungsanlagen der Bundesstadt Bonn
- b) Entsorgungsanlagen der MVA Bonn GmbH
- c) Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR
- d) Entsorgungsanlagen der RSAG AöR
- e) Entsorgungsanlagen der RSAG mbH
- f) Entsorgungsanlagen des Landkreises Neuwied
- g) Entsorgungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises

§ 6

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 7

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 5 handelt.

§ 8

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.

- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.

§ 11

Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandsatzung.

§ 12

Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.
- (2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

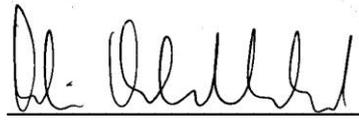
§ 13

Inkrafttreten

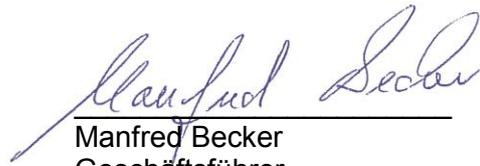
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.



Frank Puchtler
Verbandsvorsteher



Achim Hallerbach
Geschäftsführer



Manfred Becker
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrriecht
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 b) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- § 4 Abs. 2 c) bb) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 (getrennt gesammelte Fraktion), 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)]
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton